

Schulgrundsätze

Schule ist ein Ort umfassenden Lernens. In ihr werden Qualifikationen erworben, mit denen Schülerinnen und Schüler den vielfachen Anforderungen der heutigen Welt nachkommen und gerecht werden können. Diese Qualifikationen und Kompetenzen betreffen die allgemeine und berufliche Bildung, die über die Unterrichtsfächer vermittelt werden, sowie die Einübung von Werthaltungen und Einstellungen im Umgang miteinander. Schule ist ein gesellschaftlicher Raum gegenseitiger Erwartungen und Verpflichtungen.

Schulisches Leben erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Eigenverantwortung, ernsthaftem Bemühen, gegenseitiger Rücksichtnahme, Solidarität und Toleranz - nicht zuletzt auch Disziplin.

Schulgesetz, Bekanntmachungen des Kultusministeriums und Lehrpläne in Baden-Württemberg lassen der Schule genügend Gestaltungsspielraum für ein gutes Miteinander aller am Schulleben Beteiligten.

Um eine konstruktive Lern- und Lehratmosphäre zu ermöglichen, ist es notwendig,

- Pünktlichkeit zu pflegen, im Verhinderungsfall die Schule zu benachrichtigen,
- Aufmerksamkeit und Engagement im Unterricht zu üben, den Unterrichtsstoff sorgfältig vorzubereiten und nachzuarbeiten,
- die Teilnahme am Unterricht als wichtiges Gebot zu verstehen.

(Anlage 1: Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums, An- und Abmelden)

Alle am Schulleben der it.schule Beteiligten bemühen sich

- höflich im Umgang miteinander zu bleiben,
- sich gegenseitig zu respektieren,
- nicht zu kritisieren, ohne den Sachverhalt genau zu kennen,
- im Falle eines Konflikts das Gespräch zu suchen und in der Auseinandersetzung ehrlich, offen und fair zu bleiben.

(Anlage 2: Geordnetes Miteinander)

Die Schule ist auch der Umwelt verpflichtet, die wir so gestalten und erhalten wollen, dass sie als Lebensraum für alle wertvoll bleibt. Darum ist es wichtig, dass alle dafür sorgen,

- dass Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unverzichtbares Gebot ist,
- dass Umweltbewusstsein für alle den notwendigen Lebensraum langfristig sichern hilft,
- dass die Einrichtungsgegenstände der Schule sorgfältig behandelt werden.

Folgende Einzelregelungen sind explizit Teil der verbindlichen Schulgrundsätze:

Cafeteria / Essen und Trinken

- Speisen und Getränke sind im Bereich der Cafeteria einzunehmen.
- **In den Unterrichtsräumen ist das Verzehren von Speisen und offenen Getränken nicht erlaubt.**
- Tische und Stühle sind so sauber zu hinterlassen, wie man sie anzutreffen wünscht.

Rauchen

- Die it.schule ist eine rauchfreie Schule.
- **Im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere im Bereich der Zugänge zur Schule, besteht ein gesetzliches Rauchverbot.** Es gibt keine Raucherzone an der Schule. Grundlage ist das Landesnichtraucherschutzgesetz von Baden-Württemberg. (LNRSchG), das Rauchen an allen Schulen ausnahmslos verbietet.
- Das generelle Rauchverbot auf dem Schulgelände bezieht sich ausdrücklich auch auf alle Formen von E-Zigaretten, Vapes, Tabakerhitzer o.Ä.
- Der Konsum von **Cannabis** sowie das Mitführen auch in kleinen Mengen ist an der Schule durch diese Hausordnung **grundsätzlich untersagt** und wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 SchG belegt. Diese können bis zum Ausschluss aus der Schule.

Elektronische Medien

- **Der Erhalt einer störungsfreien Lernumgebung hat an der Schule hohe Priorität.**
Mit Medien aller Art gehen wir sehr bewusst um.
Die Nutzung elektronischer Medien (z.B. Smartphones, Tablet-PC, Notebooks etc.) zu privaten Zwecken ist während des Unterrichts nicht erlaubt. Über Einsatz und Verwendung elektronischer Geräte zu Unterrichtszwecken entscheiden die Lehrerinnen und Lehrer.

Anlagen:

Leitbild der it.schule

Anlage 1: Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums, An- und Abmelden

Anlage 2: Geordnetes Miteinander

Anlage 3: Nutzungsordnung der it.schule stuttgart vom September 2007, in der Fassung vom Juli 2010

Anlage 4: Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Merkblatt

Anlage 5: Fehlzeitenregelung Berufsschule

Anlage 6: Fehlzeitenregelung Vollzeitschularten

Anlage 7: Erklärung - Unterschriften

Die Anerkennung der Schulgrundsätze mit Fehlzeitenregelung, die Bestimmungen der Nutzungsordnung und der Verwendung personenbezogener Daten sowie die Erklärung zum Infektionsschutzgesetz (vgl. entsprechende Anlagen) sind von jeder Schülerin und jedem Schüler bei Eintritt in die Schule in einer dafür vorgesehenen Erklärung zu unterzeichnen und dem Klassenlehrer abzugeben.

Florian Leopold
Schulleiter

Stuttgart, 01.08.2026

Leitbild

Die folgenden Leitsätze wurden am 26. Juli 2010 von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen. Sie dienen als verbindlicher Orientierungsrahmen und sollen ausdrücken, von welchen grundsätzlichen Zielvorstellungen wir uns bei der Arbeit an der it.schule leiten lassen.

Unterricht

Wir fördern die fachliche Qualifikation, die persönliche Entwicklung und die soziale Kompetenz unserer Schülerinnen und Schüler.

Professionalität der Lehrkräfte

Die Professionalität der Lehrkräfte zeigt sich in der inneren Haltung gegenüber Schülerinnen und Schülern, Kolleginnen und Kollegen und Betrieben sowie in der stetigen Verbesserung der Fach- und Methodenkompetenz.

Schulführung und Schulmanagement

Wir fördern den demokratischen Geist an unserer Schule. Die Schulführung sorgt für sinnvolle und effektive Rahmenbedingungen und transparente Beteiligungsstrukturen.

Schul- und Klassenklima

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens in motivierender Atmosphäre bei gegenseitiger Wertschätzung.

Inner- und außerschulische Partnerschaften

Eine lebendige Kooperation ist für alle am Schulleben Beteiligten eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung.

Voraussetzungen und Bedingungen

Wir halten uns an die festgelegten Regeln und nehmen uns Zeit füreinander.

In einer freundlichen Atmosphäre arbeiten wir mit einer technisch adäquaten und zeitgemäßen Ausrüstung, mit der wir verantwortungsbewusst umgehen.

Ergebnisse und Wirkungen

Schülerinnen und Schüler entwickeln Handlungskompetenz und erfahren Wertschätzung.

Sie verlassen die Schule als reife und selbständige Persönlichkeiten, geprägt durch Eigenverantwortung und Leistungswillen.

Anlage 1

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)
Vom 21. März 1982

Zum 25.08.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 7)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982	04.05.1982
Eingangsformel	04.05.1982
§ 1 - Teilnahmepflicht und Schulversäumnis	05.02.2025
§ 2 - Verhinderung der Teilnahme	05.02.2025
§ 3 - Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen	05.02.2025
§ 4 - Beurlaubung	05.02.2025
§ 5 - Beurlaubung aus betrieblichen Gründen	30.05.2001
§ 6 - Inkrafttreten	04.05.1982
Anlage	29.12.2006

Aufgrund der §§ 35 Abs. 3, 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 87 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird verordnet:

§ 1

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen. § 115b Absatz 1 Satz 2 SchG und § 3 Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung - DUVO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht

ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwoch-nachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minder-jährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

(3) Auf Schülerinnen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen, findet das Mutter-schutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), mit Ausnahme der §§ 17 bis 24 MuSchG, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft weder den Präsenzunterricht besuchen noch mittels digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 2 SchG unterrichtet werden kann oder will, ist bis zum Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung gemäß § 3 Absatz 1 MuSchG (sechs Wochen vor Entbindung) wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann; § 7 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 MuSchG bleiben unberührt. Mit der Erfüllung der Entschuldigungspflicht gilt diese Schülerin solange als aus zwingenden Gründen am Unterricht verhindert, bis eine Erklärung zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs erfolgt. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 3

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; sie sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Ein schriftlicher Antrag bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, sind diese für Befreiungen bis zu sechs Monaten glaubhaft zu machen; hierfür ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§ 4

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

§ 5

Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:

1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung;
2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern der ausfallende Unterricht nicht verlegt werden kann und nachgewiesen wird, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
3. Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsverordnung,
4. besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb;
5. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.

(2) § 4 Abs. 1 und 4 gilt für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Der Antrag kann auch von einem der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gestellt werden.
2. Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht zulässig.
3. Die Gesamtdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.

(3) Zur Teilnahme an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland und an Auslandspraktika von mehr als drei Wochen und höchstens neun Monaten können Berufsschüler, sofern die Veranstaltung nicht in den Schulferien oder bei Blockunterricht in der blockfreien Zeit erfolgen kann, dann beurlaubt werden, wenn

1. Berufsschule, Ausbildungsbetrieb und zuständige Stelle übereinstimmend festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht, und sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

Im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung ist eine Beurlaubung vor der Abschlussprüfung nicht zulässig. § 4 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter. Aus wichtigem Anlass kann er über Absatz 1 hinaus weitere betrieblich bedingte Gründe anerkennen sowie Abweichungen von Absatz 2 zulassen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Schüler von Berufskollegs mit Teilzeitunterricht entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht vom 8. Juni 1976 (K. u. U. S. 1 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1980 (K. u. U. S. 823), außer Kraft.

Anlage

zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung
des Ministeriums für Kultus und Sport über die Pflicht zur
Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen
(Schulbesuchsverordnung)

I.

Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;
4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien, der Abschlussklassen der Berufsfachschulen, der Berufskollegs mit Ausnahme des einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.

II.

Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt.

III.

Schüler der Freireligiösen Gemeinde werden am Montag nach ihrer Jugendweihe beurlaubt.

Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der Gemeinschaft der "Siebenten-Tags-Adventisten" werden an Samstagen ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes vom Schulbesuch beurlaubt.

V.

Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft werden am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei

letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Die jüdischen Feiertage können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

VI.

Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt. Die Feiertage der islamischen Religion können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

VII.

Schüler, die der Bahá'í Religionsgemeinschaft angehören, werden an folgenden Festtagen ihrer Religionsgemeinschaft vom Schulbesuch beurlaubt:

21. März	9. Juli
21. und 29. April	20. Oktober
2., 23. und 29. Mai	12. November

VIII.

Schüler, die der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehören, werden am Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes beurlaubt.

Anlage 2

Geordnetes Miteinander

1. Schulgemeinde

Durch die gemeinsame Verantwortung von Eltern, Schule und der für die Berufserziehung Mitverantwortliche ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Schulgemeinde notwendig. Dieser Aufgabe dienen Klassen-, Abteilungs- und Schulpflegschaften, der Elternbeirat, die Schulkonferenz und die Schülermitverantwortung. Die SMV wirkt gemäß §§ 62ff SchG sowie der SMV-Verordnung an der Gestaltung des Schullebens mit.

2. Versicherungsschutz und Haftung

Alle Schüler sind während der Unterrichtszeit, bei angesagten Schulveranstaltungen und schulischen Veranstaltungen der SMV (Beginn und Ende müssen der Schulleitung bekannt sein) und auf dem direkten Wege von und zur Schule gegen Unfälle versichert. Bei Verlassen des Schulbereichs endet die Aufsichtspflicht der Schule und geht bei minderjährigen Schülern auf die Erziehungsberechtigten über.

3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulgrundsätze und den Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule ziehen gemäß dem geltenden Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Sie kommen in Betracht, soweit andere pädagogische Maßnahmen (Ermahnungen, Arbeiten, die in Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, Verwarnung und Verweise mit Tagebucheintrag und Mitteilung an die Eltern und/oder den Ausbildungsbetrieb) nicht ausreichen. Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer:
Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag;
3. durch die Klassenkonferenz oder Jahrgangstufenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters:
 - a) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - b) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - c) Ausschluss aus der Schule.

Unberührt bleiben die Maßnahmen der Strafanzeige bei strafbaren Handlungen sowie die Beantragung eines Bußgeldbescheides.

Anlage 3

Nutzungsordnung der it.schule stuttgart vom September 2007, geändert durch die Fassung vom Juli 2010.

Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht, noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der it.schule stuttgart betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Computerräumen, in den Bibliotheken und den Schülerarbeitsbereichen sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der it.schule stuttgart können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das

Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahrenen Weise zu wählen.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

§ 6 Schulorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken in den Räumen mit EDV-Ausstattung und in den Schülerarbeitsbereichen ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Platz ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person **unverzüglich** zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme in den EDV-Räumen erfolgt ausschließlich durch die aufsichtführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

§ 10 entfällt

B. Abruf von Internet-Inhalten

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 100 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer(in)] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebes, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet. Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur ist nur für schulische Zwecke erlaubt (siehe auch §6)

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung

von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 entfällt

§ 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

F. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten (siehe Anhang), versichern durch ihre Unterschrift oder durch explizite Annahme dieser Nutzerordnung beim ersten Anmelden am System, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft. Weiterhin können die Systemfunktionen dauerhaft oder zeitlich begrenzt in ihrer Funktion eingeschränkt sein.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen nicht schulischen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die

Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anlage 4

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Merkblatt

Belehrung für Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um im Falle schwerer Infektionskrankheiten die Gefährdung durch Ansteckung zu vermeiden, sind wir verpflichtet, Sie über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen zu unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Dies möchten wir mit diesem Merkblatt tun und bitten Sie um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass die Schule und andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden dürfen, wenn

1. eine schwere Infektionskrankheit vorliegt, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilusinfluenzae-b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns nicht verbreitet, kann, aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Kopflaus - oder Krätzmilbenbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob möglicherweise eine Infektionskrankheit vorliegt, die den Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Falls eine solche Infektionskrankheit vorliegen sollte, informieren Sie uns bitte umgehend und teilen Sie uns bitte auch die Diagnose mit, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Sie haben dadurch keinerlei Nachteile für sich persönlich zu befürchten, können aber gezielt helfen andere vor Ansteckung zu schützen. So ist es z.B. bei einigen Infektionskrankheiten möglich, durch rechtzeitige Einnahme entsprechender ärztlich verordneter Medikamente eine Ansteckung zu vermeiden. Dies geht aber nur wenn rechtzeitig informiert wird.

Manchmal nehmen Personen nur Erreger auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl

ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr der Ansteckung bei Kontaktpersonen (Mitschülern, Schulpersonal). Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Aus-scheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus und Schigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule oder eine sonstige Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall ist der Besuch der Schule nicht erlaubt und eine Benachrichtigung erforderlich. Bitte fragen Sie in einem solchen Fall Ihren Arzt! Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Arzt oder das Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Erklärung

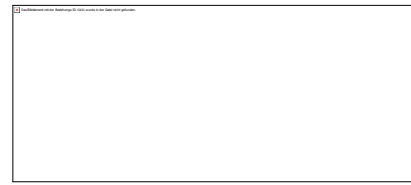
Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz

An alle Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Durch Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sind die Schulleitungen zur Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz aller Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, verpflichtet.

Diese Belehrung erfolgt, in dem jetzt jede/r Schüler/in die erforderlichen Informationen aus dem Infektionsschutzgesetz erhält und die vorgefasste Erklärung dazu unterschreibt und diese Erklärung wieder beim Klassenlehrer abgibt. Bei Minderjährigen muss die Erklärung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben werden.

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt (Belehrung) genau durch und handeln Sie im Falle einer ernsthaften Erkrankung entsprechend! Es besteht kein aktueller Anlass einer Erkrankung und auch kein Grund zur Beunruhigung. Es handelt sich bei der Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz um eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme, um im Falle möglicher ernsthafter Erkrankungen richtig handeln zu können und Ansteckungen zu vermeiden.



Fehlen in der Schule – was ist zu tun?

SchülerInnen, die sich morgens zum Unterricht verspäten oder z.B. wegen Krankheit ganze Tage fehlen, müssen sich grundsätzlich über das Verwaltungsportal (VW-Portal) entschuldigen.

Vorgehen in der Berufsschule:

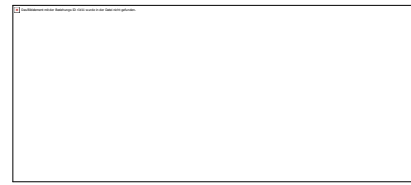
- **Fehlt eine Schülerin/ein Schüler**, so ist unverzüglich, jedoch spätestens am darauffolgenden Werktag (der Samstag ist für uns kein Werktag) eine Entschuldigung über das VW-Portal einzureichen. Beim Speichern der Entschuldigung wird automatisch eine E-Mail an die **Klassenleitung** und in Kopie (CC) an den **Ausbildungsbetrieb** verschickt.
- Verlässt eine Schülerin/ein Schüler vorzeitig den Unterricht (z.B. wg. Krankheit) meldet sich diese/dieser bei dem/der Fachlehrer*in ab und schreibt wie oben beschrieben eine Entschuldigung.
- Wurde aufgrund des Fehlens eine **Klassenarbeit** versäumt, muss im VW-Portal die Option „Klassenarbeit versäumt“ gewählt und die betroffene **Fachlehrerin/der betroffenen Fachlehrer ausgewählt** werden.
- Die Schülerin/der Schüler hat sich **beim Versäumen einer Klassenarbeit** aktiv darum zu bemühen, zeitnah **Kontakt mit der betroffenen Fachlehrerin/dem betroffenen Fachlehrer** aufzunehmen (z.B. per E-Mail) um das weitere Vorgehen abzustimmen (Ver Vereinbarung eines Nachschreibetermins o.Ä.). Die Kontaktaufnahme stellt eine Bringschuld der Schüler dar.
Bitte beachten Sie, dass Nachschreibearbeiten auch unangekündigt geschrieben werden können.
- Verspätungen und Fehlen gelten als **unentschuldigt**, wenn nicht unverzüglich bzw. spätestens am darauffolgenden Werktag die entsprechende Entschuldigung im VW-Portal eingetragen wurde. Sollte die Eintragung im VW Portal z.B. aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin auf anderem Wege zu kontaktieren (z.B. Fax an 0711.216.89279, telefonische Nachricht über das Schulsekretariat unter 0711.216.89222).

Bitte beachten Sie:

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt die Anfertigung einer Klassenarbeit, **„wird die Note ‚ungenügend‘ erteilt“**.

(Notenbildungsverordnung, NVO vom 5.Mai 1983; zuletzt geändert 21.Juni 2017, §8, Satz 5).

- Besteht **Attestpflicht**, gelten besondere Regelungen. Die Klassenleitungen informieren die betroffenen Schüler entsprechend. Die Atteste sind i.d.R. bei der Klassenleitung abzugeben.
- Ärztliche Bescheinigungen wie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) müssen von niedergelassenen ÄrztInnen, Kliniken o.Ä. ausgestellt sein. Sog. **Online-AU**, die im Internet bezogen werden können, werden aufgrund der mangelnden Beweiskraft und aufgrund des fehlenden Patienten-Arzt-Verhältnisses an der it.schule **nicht** als Entschuldigung **akzeptiert**.



Fehlen in der Schule – was ist zu tun?

SchülerInnen, die sich morgens zum Unterricht verspäten oder z.B. wegen Krankheit ganze Tage fehlen, müssen sich grundsätzlich per Email entschuldigen.

Vorgehen in Vollzeitschularten (TGI, BK, BFI, FT):

- **Fehlt eine Schülerin/ein Schüler**, so ist unverzüglich, jedoch spätestens am darauffolgenden Werktag (der Samstag ist für uns kein Werktag) eine Entschuldigungsmail zu schreiben. Diese **E-Mail** (Betreff: „*Fehlen Max Mustermann Klasse TGI E1*“) geht **an den Klassenlehrer/Tutor**. Die E-Mail enthält Grund und Dauer des Fehlens.

Beispiel 1: SchülerIn fehlt am Montag, Entschuldigungsmail muss spätestens am Dienstag eingehen, am Mittwoch ist die Mail zu spät.
Beispiel 2: SchülerIn fehlt am Freitag, Entschuldigungsmail muss spätestens am Montag eingehen, am Dienstag ist die Mail zu spät.
- Verlässt eine Schülerin/ein Schüler vorzeitig den Unterricht (z.B. wg. Krankheit) meldet sich diese/dieser beim Fachlehrer ab und schreibt wie oben beschrieben eine E-Mail.
- Wurde aufgrund des Fehlens eine **Klassenarbeit** versäumt, enthält die E-Mail einen Hinweis auf die versäumte Klassenarbeit.
- Die Schülerin/der Schüler hat sich **bei Versäumen einer Klassenarbeit** aktiv darum zu bemühen, zeitnah **Kontakt mit der betroffenen Fachlehrerin/dem betroffenen Fachlehrer** aufzunehmen (z.B. per E-Mail) um das weitere Vorgehen abzustimmen (Ver Vereinbarung eines Nachschreibetermins o.Ä.). Die Kontaktaufnahme stellt eine Bringschuld der Schüler dar.
- Verspätungen und Fehlen gelten als **unentschuldigt**, wenn nicht unverzüglich bzw. spätestens am darauffolgenden Werktag die entsprechende Email eingegangen ist. Sollte z.B. aus technischen Gründen das Versenden einer E-Mail nicht möglich sein, ist der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin auf anderem Wege zu kontaktieren (z.B. Fax an 0711.216.89279, telefonische Nachricht über das Schulsekretariat unter 0711.216.89222).

Versäumt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldigt die Anfertigung einer Klassenarbeit, **„wird die Note ‚ungenügend‘ erteilt“**.

(Notenbildungsverordnung, NVO vom 5.Mai 1983; zuletzt geändert 21.Juni 2017, §8, Satz 5).

- Sind Schülerinnen/Schüler **minderjährig** oder besteht **Attestpflicht**, gelten besondere Regelungen. Die Klassenlehrer informieren die betroffenen Schüler entsprechend. Bei Minderjährigen ist zusätzlich zur Entschuldigungsmail spätestens drei Kalendertage nach der Entschuldigungsmail eine **schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten** nachzureichen.
- Hinweis: **entschuldigt** werden kann lediglich Fehlen aus „**zwingenden Gründen**“ (z.B. Krankheit) (SchulbesuchsVO). *Verschlafen, Stau* o.Ä. gilt als **unentschuldigtes** Fehlen.
- Ärztliche Bescheinigungen wie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) müssen von niedergelassenen ÄrztInnen, Kliniken o.Ä. ausgestellt sein. Sog. **Online-AU**, die im Internet bezogen werden können, werden aufgrund der mangelnden Beweiskraft und aufgrund des fehlenden Patienten-Arzt-Verhältnisses an der it.schule **nicht** als Entschuldigung **akzeptiert**.

Erklärung

(verbleibt bei Klassenlehrer/-in)



Name:	Vorname:
Klasse:	Schuljahr: 2026/2027

1. Allgemeine Regelungen

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich folgende Dokumente der it.schule zur Kenntnis genommen und anerkannt habe:

- Schulgrundsätze
- Leitbild
- Fehlzeiten-Regelung
- Schulbesuchsverordnung
- Geordnetes Miteinander

Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

2. Nutzungsordnung Schulnetz

Die Nutzungsordnung des Schulnetzes der it.schule stuttgart wurde mir erläutert und ich habe diese zur Kenntnis genommen. Insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis sowie der Verwendung von personenbezogenen Daten an der Schule.

Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

3. Infektionsschutzgesetz

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen und Pflichten aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Erkrankungen bekannt, die für ein Schulbesuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Treten vor, bei oder nach dem Schulbesuch Erkrankungen nach § 34 IfSG auf, besteht die Verpflichtung diese der Schule unverzüglich mitzuteilen und einen Arzt aufzusuchen.

Bei Erkrankungen und Verdacht auf Erkrankungen nach § 34 IfSG ist grundsätzlich ein Arzt aufzusuchen und der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

Datum, Unterschrift des Schülers / der Schülerin

ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)